

Fränkisches Bildungswerk für Friedensarbeit e.V.

Satzung

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Fränkisches Bildungswerk für Friedensarbeit e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Nürnberg, das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

- Bildungsarbeit mit Jugendlichen im Sinne einer Erziehung zum Frieden.
- Bildungsarbeit mit Erwachsenen im Sinne einer Erziehung zum Frieden.
- Beitrag zur Völkerverständigung und zum Dialog zwischen Nord und Süd sowie Ost und West.
- Förderung der Friedensforschung und Auseinandersetzung mit ihren Ergebnissen.
- Koordination und Unterstützung der Friedensgruppen in den Regionen Franken und Oberpfalz.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Unterhaltung eines Treffpunktes, eines Büros, einer Bibliothek, eines Archivs und Erstellung eines Bildungsprogrammes.
- Weiterbildung der Mitglieder und Mitarbeiter/innen.
- Veranstaltungen im Bereich der Jugendbildungsarbeit.
- Veranstaltungen im Bereich der Erwachsenenbildung.
- Vergabe und Durchführung von Forschungsaufträgen.
- regelmäßige Kontakte und Zusammenarbeit mit ähnlichen Einrichtungen im In- und Ausland.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 - Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 - Organisation

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 - Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern sie die in § 2 genannten Ziele billigt.
2. Der Vorstand entscheidet über Anträge auf Mitgliedschaft. Die Geschäftsordnung kann hierfür auch ein anderes Organ vorsehen. Bei Ablehnung trifft die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die endgültige Entscheidung.
3. Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach den Möglichkeiten des/der Einzelnen, wird aber letztlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss, der durch die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 - Passive Mitglieder

1. Passive Mitglieder unterstützen den Vereinszweck durch Mitarbeit oder durch sonstige Zuwendungen.
2. Sie sind berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen und zur Mitarbeit in den Arbeitskreisen des Vereins. Sie haben jedoch keine Verpflichtung zur Beitragszahlung und sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 9 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder treten mindestens einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung zusammen, zu der sie mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen worden sind. Sie soll binnen 8 Wochen nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden.
2. Auf Verlangen des Vorstandes oder eines Viertels der Mitglieder, muss innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
4. Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins können nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Wenn nicht anders festgelegt, genügt eine einfache Mehrheit.
5. Über die Mitgliederversammlung wird ein Mitglied des Vereins eine Niederschrift aufnehmen, die die Namen der erschienen Mitglieder sowie die gefassten Beschlüsse enthalten muss.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl des Vorstands
 - Bestimmung des inhaltlichen und finanziellen Arbeitsrahmens für das folgenden Jahr
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl der Revisor/innen/en
 - Billigung der Rechenschaftsberichte.

§ 10 - Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, den er gerichtlich und außergerichtlich vertritt.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden und mindestens eine/n Beisitzer/in, wobei eine/r das Amt des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin übernimmt.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorstand.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Wiederwahl ist zulässig.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Mitglieder des Vorstandes das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 11 - Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch einen oder mehrere sachverständige und unabhängige Personen, die von der Mitgliederversammlung beauftragt werden.

§ 12 - Geschäftsordnung

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung.

§ 13 - Auflösung des Vereins

1. § 9, Abs.4 gilt entsprechend.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt des Vermögen des Vereins:
 - a) an den Internationalen Versöhnungsbund,
 - b) an den Bund für Soziale Verteidigung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

So beschlossen von der Mitgliederversammlung am 14.05.2013